

# Zeit

## Der ehrenvolle, aber aussichtslose Kampf

Tilman P. Gangloff

Eigentlich ist der Fall klar: Die öffentliche, also für jedermann zugängliche Vorführung oder Ausstrahlung von Pornographie ist verboten. So steht es im Strafgesetzbuch, im Rundfunkstaatsvertrag und in der Europäischen Fernsehrichtlinie. Dummerweise haben es die unterschiedlichen Gesetzgeber unterlassen, den Begriff Pornographie zu definieren, wenn auch aus gutem Grund: Was heute als unmoralisch gilt, kann morgen von der Mehrheit durchaus akzeptiert sein. Man stelle sich nur vor, ein Jugendschützer aus den fünfziger Jahren würde mit dem heute gängigen Kioskangebot konfrontiert.

Definitionen dieser Art sind also stets eine Geschmacksfrage; Unterschiede gibt es aber nicht nur von Zeit zu Zeit, sondern auch von Land zu Land. Deshalb sind Abgesandte der Sächsischen Anstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) Anfang Dezember in Brüssel vorstellig geworden. Sie möchten gern verhindern, dass ein Sender mit dem bezeichnenden Namen Adult Channel in Sachsen auch weiterhin pornographische Programme ausstrahlen darf. An sich ist ein solches Ansinnen nicht nur ehrenhaft, sondern auch im Sinne des Gesetzes – immer vorausgesetzt, es handelt sich tatsächlich um Pornographie. An just diesem Punkt aber scheiden sich die Geister. Die deutschen Landesmedienanstalten haben zwar einen ganzen Kriterienkatalog aufgestellt, der ihren Mitarbeitern die Identifizierung pornographischer Werke erleichtern soll; doch das heißt ja noch lange nicht, dass man das anderswo ähnlich sieht. In diversen EU-Staaten darf daher fröhlich ausgestrahlt werden, was hierzulande die Staatsanwaltschaft auf den Plan rufen würde; dort empfindet man Darbietungen erst dann als Pornographie, wenn sie in Bereiche vordringen, die in

Deutschland längst verboten wären. So ist es etwa in Frankreich nur theoretisch nicht erlaubt, Pornofilme auszustrahlen; in der Praxis hingegen ist es (zumindest im PayTV von Canal plus einmal pro Woche) durchaus üblich.

Und dann ist da ja noch die Definitionsfrage. Für die Landesmedienanstalten ist z. B. das Zeigen primärer Geschlechtsorgane in Großaufnahme ein eindeutiges Pornographiekriterium. Das gilt anderswo auch; in Großbritannien aber, erläutert Martin Deitenbeck, beziehe sich die Definition offenbar bloß auf männliche Geschlechtsorgane, weshalb man in den Filmen des Adult Channel „so häufig zwei Frauen sieht, die alles Mögliche miteinander treiben“. Nun hat der Geschäftsführer der SLM ein Problem, denn der Adult Channel, ein Angebot des amerikanischen Playboy TV, ist im Besitz einer ordentlichen Lizenz der britischen Lizenzierungsbehörde ITC; und laut EU-Fernsehrichtlinie, die ja ausdrücklich „Fernsehen ohne Grenzen“ fordert, muss der Sender in jedem Mitgliedsstaat verbreitet werden – es sei denn, man überführt das Programm der sittlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen.

In solchen Fällen bekommt man einen Anhörungstermin bei der zuständigen EU-Kommission, die zunächst einmal feststellt, ob der Antragsteller den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt hat. Das trifft in diesem Fall zu; die SLM hat den Adult Channel nicht abgeschaltet und wird die Abschaltung auch erst im Wiederholungsfall androhen. Und dass hier kein ausländischer Sender diskriminiert wurde, konnte die Medienanstalt ebenfalls nachweisen, schließlich ist die Lage viel verzwickter: Verbreitet wird der Adult Channel in Sachsen von PrimaCom. Die Firma ist aber nicht bloß Kabelnetzbetreiber, sondern auch

### Anmerkung:

<sup>1</sup> Siehe auch die vorliegende Ausgabe *tv diskurs*, Rechtsreport, Entscheidung, S. 94.

# für neue Spielregeln?

## der Landesmedienanstalten gegen Pornographie im Fernsehen



Veranstalter; eine Kombination, wie sie auch von den neuen Kabelmoguln Richard Callahan und John Malone im gesamten Bundesgebiet angestrebt werden dürfte. Im Programm von PrimaCom-Tochter PrimaTV Broadcasting gibt es u. a. eine digitale Filmbibliothek mit Namen „Movies & More“. Hier hat die SLM gleichfalls zwei Filme entdeckt, die sie (mit Rückenbedeckung der anderen Landesmedienanstalten) für pornographisch hält; im Fall einer Wiederholung drohe laut Deitenbeck ein Monat Sende-Verbot. Der doppelte Schauplatz ist im Hinblick auf die Gespräche in Brüssel also ein Glücksfall, denn so konnte die SLM gleich belegen: Auch Inländer werden scharf beobachtet.

Dafür bissen die Kontrolleure ausgerechnet beim vermeintlichen Heimspiel auf Granit. Die Leipziger Staatsanwaltschaft hielt sich mit der Frage, ob die Filme des Adult Channel pornographisch seien oder nicht, nur vorübergehend auf („zweifelsfrei ja“, ließ man verlauten), und kam stattdessen zu einem ganz anderen Urteil: Da es sich bei den potentiellen Abnehmern um einen geschlossenen Nutzerkreis handle, könne von öffentlicher Ausstrahlung keine Rede sein; daher sei die Verbreitung des Adult Channel strafrechtlich nicht relevant.<sup>1</sup>

Diese Haltung hat einigermaßen für Verblüffung gesorgt. PrimaCom betreibt Kabelnetze in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz, doch Zugriff auf digital verbreitete Angebote haben nur rund 7.000 Abonnenten; im Vergleich zu frei empfangbaren Fernsehsendern ist dies in der Tat eine kleine Anzahl von Nutzern. Demnach wäre auch der Begriff „Öffentlichkeit“ eine Definitionssache, denn die Tatsache des geschlossenen Nutzerkreises kann allein kein Kriterium sein. Vermutlich ori-

enterte sich die Staatsanwaltschaft auch eher an den umfangreichen Schutzvorkehrungen, die nach Ansicht von Stephan Königfeld eine ungewollte Konfrontation mit erotischem Material praktisch ausschließen. Der Geschäftsführer von PrimaTV Broadcasting zählt auf: Den notwendigen Decoder, ohne den das digitale Angebot von PrimaTV gar nicht zu entschlüsseln sei, erhalte man erst ab 18 Jahren. Ein Sender wie der Adult Channel, der ohnehin erst ab 1.00 Uhr nachts sende, sei trotz der späten Sendezeit zusätzlich vorgesperrt; für Filme auf Abruf müsse man einen eigenen Bestell-PIN-Code eingeben; und schließlich hätten Eltern die Möglichkeit, die integrierte Jugendschutzsperre zu aktivieren, so dass je nach Option alle Sendungen ab 12 oder 16 Jahren automatisch gesperrt seien. Außerdem gäbe es bei nicht jugendfreien Sendungen entsprechende Hinweise auf dem Bildschirm; auch nach 23.00 Uhr, wie Königfeld betont. Deshalb hat er kein Verständnis für den Vorstoß der SLM: „Wenn ich mir einen Film in der Videothek ausleihe und den dann rumliegen lasse, ist das viel gefährdender“. Deitenbeck aber lässt sich durch den Hinweis auf die digitale Vorspernung nicht beirren: „Die Rechtslage zu Pornographie unterscheidet nicht zwischen frei empfangbaren und verschlüsselten Programmen“.

Doch Königfeld demonstriert Gelassenheit: „Die Filme sind nicht pornographisch. Ich bekomme zum Teil Angebote, da fliegt man wirklich vom Hocker; im Vergleich dazu ist der Adult Channel völlig harmlos.“ Deshalb kann er sich auch nicht vorstellen, dass dem Sender aus Brüssel ernstlich Gefahr drohe, zumal PrimaCom in den Niederlanden mit einem weitgehend identischen Programm keinerlei Probleme habe: „Was in Holland er-

laubt ist, kann doch nicht ein paar Kilometer weiter östlich verboten sein, das ist doch lächerlich“. Der Adult Channel sei zudem kein obskurer Satellitensender, sondern habe schließlich eine ordentliche Lizenz; in Europa sei der Vatikan vermutlich das einzige Land, in dem das Programm nicht zu empfangen sei.

Trotzdem wird die Brüsseler Kommission das weitere Vorgehen der SLM laut Deitenbeck billigen: Das Programm werde beobachtet, wenn auch bislang nur in Form von Kassetten; am Dresdener Sitz der SLM ist das Angebot von PrimaCom nicht zu empfangen. Die Hoffnung der SLM, Brüssel werde das Herkunftsland des Adult Channel, in diesem Fall also Großbritannien, zwingen, ordnungsrechtlich gegen den Sender vorzugehen, dürfte sich allerdings vorerst nicht erfüllen; dafür müssten die Verstöße vermutlich derart eklatant sein, dass es sich ohne jeden Zweifel um Pornographie handelt. Für Deitenbeck ist der schwarze Peter nun aber nicht mehr länger bei der SLM, sondern bei der Kommission: „Die EU hat jetzt ein Problem, denn sie hat etwas gleichmachen wollen, was nicht gleich ist“.

Ein Problem haben aber auch die Landesmedienanstalten, zumindest dann, wenn das Beispiel der Leipziger Staatsanwaltschaft Schule machen sollte. Und dann gibt es ja noch eine Berliner Entscheidung, die die Arbeit ebenfalls nicht gerade erleichtert hat. Dort hatte sich im Frühjahr die für Beate-Uhse-TV (Premiere World) zuständige Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) mit vier Filmen zu befassen, die nach Ansicht der Mehrheit der 15 Landesmedienanstalten den Tatbestand der Pornographie erfüllen. Laut MABB-Sprecherin Susanne Grams bestätigte sich der „Anfangsverdacht“ vor allem hinsichtlich eines von den Landesmedienanstalten

gern verwendeten Kriteriums: Die Filme mit so einfallsreichen Titeln wie *Sex Island* oder *Babe Watch – Heißer Strand* verzichteten weitgehend auf so etwas Ähnliches wie eine Geschichte und bestehen überwiegend aus erotischen Handlungen. Anstelle einer abschließenden Prüfung zog sich die als vergleichsweise liberal geltende MABB elegant aus der Affäre: Man reichte das Filmpaket im Umweg über das Berliner Landeskriminalamt einfach an die Staatsanwaltschaft weiter. Damit habe man, so Grams, durchaus im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags gehandelt, denn „bei Verstößen gegen die Strafrechtsnorm“ sei nun einmal die Staatsanwaltschaft zuständig. Ein cleverer Schachzug der MABB, die auf diese Weise eine offene Konfrontation mit der gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten (GSJP) vermeiden konnte; die hatte das Pornographie-Votum durchaus recht einhellig ausgesprochen. Um eine Auseinandersetzung zu vermeiden, hätte die MABB diesen Tadel, den sie vielleicht gar nicht teilt, an den Sender weiterleiten müssen. Die Berliner Staatsanwaltschaft hingegen machte kurzen Prozess und stellte das Verfahren wegen erwiesener Unschuld ein: Die Schwelle „einer groben Darstellung des Sexuellen in drastischer Direktheit“ sei nicht erreicht worden. Daran änderte auch eine erneute Vorlage nichts, auf der der Arbeitskreis der Landesmedienanstalten offenbar bestanden hatte.

Sicher wäre es verfrüht, die Entscheidungen aus Leipzig und Berlin schon als Signal für einen allgemeinen Umschwung zu werten, auch wenn der derzeit diskutierte Entwurf für einen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gleichfalls Indiz für eine Liberalisierung ist. Aus dem Süden der Republik gibt es bereits die ersten

Kampfansagen. Selbst Wolf-Dieter Ring, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und Vorsitzender der GSJP, lässt allerdings eine gewisse Kompromissbereitschaft durchblicken: Wenn sich bei der Mediennutzung ein individueller Vorgang eindeutig von massenkommunikativer Nutzung abgrenzen lasse, wenn ein Zugang für Dritte – sprich: für Kinder und Jugendliche – ausgeschlossen sei, wenn also z. B. das Abrufen zu vergleichen sei mit dem Gang in eine Videothek: Dann, aber nur dann könne man „über neue Spielregeln diskutieren“.

Ansonsten jedoch verspricht Ring, hart zu bleiben. Die Diskussion um den Adult Channel z. B. findet er völlig richtig: „Es kann nicht sein, dass wir bei unseren eigenen Veranstaltungen europäisches Recht durchsetzen und dass andererseits ein Programm verbreitet wird, das nach unserem Recht unzulässig ist.“ Und die Begründung der Leipziger Staatsanwaltschaft kann Ring auch nicht nachvollziehen: „Was ist denn ein geschlossener Nutzerkreis?“, verlangt er eine konkrete Definition; schließlich beziehe der Entwurf für einen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag selbst Telemedien mit ein, „obwohl die doch als Individualkommunikation gelten“. Eine statistische Diskussion will Ring jedenfalls nicht führen: „Für mich ist das Gefährdungspotential entscheidend; deswegen gibt es ja schließlich Jugendschutzvorschriften“.

Deshalb dürfte auch ein Planspiel kaum Aussicht auf Erfolg haben, über das man bei Premiere World unter Garantie schon nachgedacht hat: Getreu des Leipziger Vorbilds könnte man z. B. Beate-Uhse-TV auch nach 23.00 Uhr vorsperren. Diese zusätzliche Verschlüsselung hieße dann eben nicht mehr Jugendschutzsperre, sondern würde die zufälli-



BEATE-UHSE  
TELEVISION

mabb

ge Konfrontation verhindern – und schon hätte man Leipziger Verhältnisse. Dem auf diese Weise entstandenen „geschlossenen Nutzerkreis“ könnte man doch nun ganz offiziell veritable Pornographie anbieten; dann wäre endlich auch Schluss mit der wenig hilfreichen Schamhaarzählerei. Rund 2 Millionen Abonnenten sind zwar ein paar mehr als die 7.000 PrimaCom-Kunden; aber wer wird denn kleinlich sein ...

Natürlich die Landesmedienanstalten. Wolf-Dieter Ring verweist auf die derzeitige Rechtslage, die auch verschlüsselte Pornographie nicht zulasse. Selbst mit Vorsperre erreiche Beate-Uhse-TV immer noch eine Vielzahl von Menschen und bilde damit ein „Gefährdungspotential“. Entscheidendes Hindernis dürfte vor allem die Tatsache sein, dass Beate-Uhse-TV als Bonuskanal „auf Wunsch“ Teil des so genannten Movie-Pakets ist. Wäre das Programm ein „Stand alone“, also extra zu abonnieren, sähe die Sache vielleicht anders aus.

Auch für die MABB ist der Fall noch nicht ausgestanden. Insgeheim hatte man ja gehofft, die Staatsanwaltschaft würde prüfen, ob Beate-Uhse-TV überhaupt ein öffentliches Angebot darstelle. Darauf aber haben sich die Juristen gar nicht erst eingelassen; der Arbeitsaufwand wäre auch ungleich größer gewesen. Nicht nur nach Ansicht von Susanne Grams ist aber ein grundsätzliches Urteil überfällig: Was genau ist Pornographie überhaupt? Und was genau ist Öffentlichkeit? Selbst in den Landesmedienanstalten gibt es Mitarbeiter, die der Meinung sind: Wenn Pornographie erlaubt ist und es Mittel gibt, die Verbreitungswege vor Kindern und Jugendlichen zu schützen, muss Pornographie auch im Fernsehen erlaubt sein. Für Menschen, die

die Darstellung des Geschlechtsaktes aus moralischen, religiösen oder anderen Gründen ablehnen, dürfte die derzeit erlaubte Erotik ohnehin weit über das Maß des Erträglichen hinausgehen. Verhindert man, dass diese Menschen ungewollt auf entsprechende Bilder treffen – und hierfür ist die Vorsperre von PrimaCom und Premiere World ein taugliches Mittel –, würde die Diskussion entschieden an Glaubwürdigkeit gewinnen.

*Tilmann P. Gangloff ist Diplom-Journalist, er lebt und arbeitet in Allensbach am Bodensee.*